



Gemeindeprüfungsanstalt  
Baden-Württemberg

# Prüfungsbericht

Allgemeine Finanzprüfung  
**Stadt Erbach 2016 - 2018**  
EigB Wasserversorgung 2016 - 2018

Stuttgart, 06.05.2020

V-ID: 1S-131241



## **2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO**

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 5 GemO hat der Bürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise).

### **2.1 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse**

#### **2.1.1 Stadt**

Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt waren im **Prüfungszeitraum 2016 bis 2018** geordnet, die dauernde Leistungsfähigkeit und die stetige Aufgabenerfüllung gesichert.

#### **Ergebnisrechnung**

Das **ordentliche Ergebnis**, als wichtiger Indikator zur Beurteilung der Leistungskraft des Haushalts, entwickelte sich deutlich besser als nach den Prognosen der Planung. Danach konnte die Stadt in den Haushaltsjahren 2016 bis 2018 der zentralen Forderung der Kommunalen Doppik, ein (zumindest) ausgeglichenes ordentliches Ergebnis zu erwirtschaften, nicht nur Rechnung tragen, sondern darüber hinaus einen Überschuss erzielen. Ursächlich für die Verbesserungen gegenüber der Planung waren im gesamten Prüfungszeitraum Mehreinnahmen bei den Steuereinnahmen sowie den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen. Die Überschüsse der Haushaltsjahre 2016 bis 2018 in Höhe von insgesamt 10,1 Mio. EUR sind der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt worden.

Der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses sind insgesamt 0,4 Mio. EUR zugeführt worden.

#### **Finanzrechnung**

Aus der laufenden Tätigkeit konnten freie liquide Mittel i.H. von rd. 17,2 Mio. EUR generiert werden, die zur Investitionsfinanzierung verwendet worden sind. Die Liquidität hat im Prüfungszeitraum trotz des Einsatzes der freien Mittel um ca. 3,0 Mio. EUR zugenommen. Der Bestand an Zahlungsmitteln hat zum 31.12.2018 12,5 Mio. EUR betragen und liegt damit weit über der Soll-Liquiditätsreserve. Das Investitionsvolumen i.H. von insgesamt rd. 29,1 Mio. EUR konnte komplett mit Eigenmitteln finanziert werden. Schwerpunkte der Investitionstätigkeit waren Baumaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rd. 16,8 Mio. EUR sowie Grunderwerb i.H. von rd. 4,4 Mio. EUR.

## **Bilanz und Verschuldung**

Die Bilanzsumme ist im Prüfungszeitraum um 15,6 Mio. EUR (14,7 %) auf 121,8 Mio. EUR gestiegen. Auf der Aktivseite war die Entwicklung maßgeblich von der Zunahme des Sachvermögens (um 13,4 Mio. EUR) bestimmt.

Auf der Passivseite hat das Eigenkapital um 10,3 Mio. EUR wegen der Veränderung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses zugenommen. Die Sonderposten haben sich um 5,3 Mio. EUR hauptsächlich aufgrund von Zuwendungen erhöht. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind tilgungsbedingt um rd. 0,1 Mio. EUR gesunken.

Der Schuldenstand hat sich im Prüfungszeitraum um 123 TEUR auf 61 TEUR reduziert und hat somit deutlich unter dem vergleichbaren Landesdurchschnitt gelegen. Unter Einbeziehung der Verschuldung der Eigenbetriebe hat die Gesamtverschuldung der Stadt am 31.12.2018 bei rund 1,0 Mio. EUR bzw. 77 EUR/Einw. gelegen.

## **Mittelfristige Finanzplanung**

Nach den vorläufigen Ergebnissen geht die Verwaltung von einem gegenüber der Planung besseren, positiven ordentlichen Ergebnis im Haushaltsjahr 2019 aus (anstatt -438 TEUR soll das Ergebnis ca. 1,5 Mio. EUR betragen). Ursächlich hierfür sind einmal mehr höhere Gewerbesteuererträge. Der Überschuss soll den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt werden.

Im weiteren Finanzplanungszeitraum bis 2022 werden schrittweise höhere Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel prognostiziert, deren Zuwächse im Finanzplanungszeitraum insgesamt mit denen beim Betriebszuschuss Schritt halten könnten. Es sind durchweg positive ordentliche Ergebnisse geplant, die sich im Finanzplanungszeitraum 2019 bis 2022 auf ca. 1,5 Mio. EUR summieren. Es wird mit keinem Sonderergebnis gerechnet.

Die Zahlungsmittelüberschüsse des Ergebnishaushalts sollen nach der Planung kontinuierlich zunehmen. Insgesamt könnten Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel für Investitionen in Höhe von 12,1 Mio. zur Verfügung gestellt werden.

Die Investitionen der Jahre 2019 bis 2022, in Höhe von beachtlichen 37,3 Mio. EUR, sollen komplett mit Eigenmitteln finanziert werden. Kreditaufnahmen sind keine geplant. Bei planmäßigem Verlauf wäre die Liquidität sichergestellt (Stand 31.12.2022 geplant: 1,8 Mio. EUR), die Verschuldung des Kämmereihushalts könnte zum 31.12.2020 komplett zurückgeführt werden.

Der tatsächliche Verlauf der Haushaltswirtschaft bleibt abzuwarten. Im Hinblick auf die Risiken und Unsicherheiten der kommunalen Finanzplanung dürften die Erwirtschaftung des Ressourcenverbrauchs und die Finanzierung des voraussichtlichen Investitionsbedarfs vor dem Hintergrund der Sicherstellung der stetigen und dauerhaften Aufgabenerfüllung auch weiterhin konsolidierende Maßnahmen erfordern. Im Ergebnishaushalt stünden infolge der positiven Entwicklung im Prüfungszeitraum zwar Mittel aus Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses zum Haushaltsausgleich zur Verfügung, gleichwohl erfordern vor allem die investiven Vorhaben, auch über den betrachteten Zeitraum hinaus, eine adäquate Liquiditätsentwicklung.

(Rdnrn. 1 bis 11)

### **2.1.2 Eigenbetrieb Wasserwerk Erbach**

Die wirtschaftlichen Verhältnisse waren im Prüfungszeitraum geordnet. Die Bilanzsumme ist im Prüfungszeitraum um 481 TEUR angestiegen. Die öffentlichen-rechtlichen Forderungen sowie die liquiden Mittel haben sich im Prüfungszeitraum erhöht. Auf der Passivseite hat sich das Eigenkapital hauptsächlich aufgrund der Zuführungen der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses um 247 TEUR erhöht, im Gegenzug dazu haben sich die Fremdkredite um 324 TEUR verringert. Die Sonderposten sind durch die Ausweisung von Investitionszuweisungen um 342 TEUR angestiegen.

Im Prüfungszeitraum hat die Wasserversorgung einen saldierten Gewinn von 350 TEUR erwirtschaftet.

Im Finanzplanungszeitraum 2019 bis 2022 wird mit einem veranschlagten Ergebnis von - 121 TEUR gerechnet. Während des Planungszeitraums wird lediglich im Jahr 2019 mit einer geringen Kreditaufnahme geplant. Zum 31.12.2022 soll die Verschuldung um 132 TEUR auf 842 TEUR reduziert werden.

(Rdnrn. 75 und 76)

## **2.2 Wesentliche Feststellungen der Prüfung**

### **2.2.1 Eröffnungsbilanz**

Nach dem Ergebnis der schwerpunktmäßig auf einzelne Bilanzposten und im Übrigen auf Stichproben beschränkten Prüfung stellt die Eröffnungsbilanz die tatsächliche Vermögenslage der Stadt dar. Einzelne Wertansätze sind zu überprüfen und ggf. zu berichtigen bzw. nachzuholen

Bei den Sonderposten für Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge und Sonstiges sind Feststellungen hinsichtlich der Bewertung getroffen worden. (Rdnrn. 42 bis 44)

Es ist keine Gebührenaussgleichsrückstellung gebildet worden. (Rdnr. 45)

In den Grünflächen sind Grundstücke enthalten, die den Ackerflächen zuzuordnen sind. (Rdnr. 21)

Bei der Bewertung des Grund und Bodens sowie des Aufwuchses beim Wald weichen die bewerteten Flächen teilweise von den bewerteten Flächen des Aufwuchses oder von den vorhandenen Grundstücksflächen ab. (Rdnr. 25)

Eine Aufspaltung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten in Gebäude und Außenanlage wurde nicht vorgenommen (Rdnr. 30)

#### **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

Der Umfang (Anzahl und Höhe des gestundeten Beitragsaufkommens) von Stundungen für Anschluss- und Erschließungsbeiträge wegen landwirtschaftlicher Grundstücksnutzung ist zu klären. (Rdnr. 54)

#### **Ver- und Entsorgung**

Der Gemeinderat hat als zuständiges Organ künftig über die allgemeine Festsetzung von Gebührensätzen zu entscheiden (§ 24 Abs. 1, § 39 Abs. 2 Nr. 15 GemO). (Rdnrn. 68, 69)

#### **Straßen sowie Parkierungseinrichtungen**

Die Anschlussbeiträge wurden nicht mit der Anschlussmöglichkeit, sondern erst bei der Veräußerung verrechnet. (Rdnr. 70)

Die durch städtebauliche Verträge vereinbarten Zahlungen pauschaler Infrastrukturbeiträge durch die Grundstückserwerber im Rahmen des Gesamtkaufpreises verstößt gegen das aus Art. 20 Abs. 3 GG folgende Verbot, öffentliche Abgaben anders als nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zu erheben und ist daher unwirksam. Das gilt auch hinsichtlich der privatrechtlichen Abreden in den Grundstückskaufverträgen, in denen sich die Grundstückserwerber neben dem Bodenpreis zur Zahlung eines nicht bezifferten Anteils für Infrastrukturbeiträge verpflichten. (Rdnr. 73)